

Kultur- und Heimatverein Baalsdorf e.V.

Kultur- und Heimatverein Baalsdorf e.V. Brandiser Str. 20, 04316 Leipzig

SATZUNG

Kultur- und Heimatverein Baalsdorf

(geänderte Fassung bestätigt durch Beschluß des Vorstands vom 15.12.2020
nach schriftlicher Abstimmung durch die Mitglieder)

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Kultur- und Heimatverein Baalsdorf e. V..
Der Sitz des Vereins ist Leipzig (Ortsteil Baalsdorf).
Er ist beim Amtsgericht Leipzig unter der Nummer VR 1902 eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege, Förderung von Kunst und Kultur, Förderung des Sports und Förderung der Jugend- und Altenhilfe und Förderung der traditionellen Brauchtumpflege.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- das Erforschen der Ortsgeschichte und das Bekanntmachen der Ergebnisse
- das Erkunden alter Wege und Plätze der Feldflur, verbunden mit Vorbereitung zur Neuerschließung als Wanderwege bzw. -ziele
- das Erforschen von Traditionen im Ort und deren Pflege, wie Heimatstubenausstellung,
- die Förderung und Unterstützung der traditionellen Baalsdorfer Laienspielgruppe,
- die Förderung und Unterstützung öffentlicher Gymnastik- sowie anderer öffentlicher Sportgruppen wie Seniorengymnastik und Rückenschule, Tanzworkout für alle Altersgruppen sowie Tanzschulen für Kinder und Jugendliche,
- die Förderung und Unterstützung von Interessengemeinschaften mit den Zielen des Modellbaues,
- die Unterstützung älterer Bürger des Ortes durch Einbeziehung in die Aufgaben des Vereins, der Bürger des Ortes durch aktuelle Themen bei speziellen Veranstaltungen wie Lesungen, Gesundheitsvorträge sowie durch aktuelle Beratungen mit spezieller Hilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Anschrift: Kultur- und Heimatverein Baalsdorf e.V. Vereinshaus Brandiser Straße 20 04316 Leipzig
Bankverbindung: Sparkasse Leipzig IBAN: DE38 8605 5592 1108 7008 92 BIC: WELA2333
www-baalsdorf.de

Kultur- und Heimatverein Baalsdorf e.V.

§3 Verwendung finanzieller Mittel

- 3.1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 3.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

§4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person des oder juristische privaten oder öffentlichen Rechts werden. Das Mindestalter einer natürlichen Person beträgt 14 Jahre.
- 4.2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Bei noch nicht vollendetem 18. Lebensjahr ist die Zustimmung des Sorgepflichtigen erforderlich.
- 4.3. Die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.4. Die Familienmitgliedschaft wird gefördert.
- 4.5. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes,
 - durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Austritts-
erklärung, diese ist in der Regel zum Jahresende möglich,
 - durch Ausschluß aus dem Verein.
- 4.6. Ein Mitglied, das im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied zu hören.
Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied gegen Empfangsbestätigung zuzustellen. Es kann innerhalb von einem Monat nach Zugang Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand.

Kultur- und Heimatverein Baalsdorf e.V.

5.1. Die Mitgliederversammlung

5.1.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.

Die Tagesordnung ist vor der Versammlung bekanntzugeben.

5.1.2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren.
- b. Vorzeitige Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, wenn es mindestens 30 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen fordern.
- c. Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr
- d. Entscheidungen zur Änderung und Ergänzung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins
- e. Entscheidungen zum Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.
- f. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- g. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes des Kassenwartes für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Vorstandes.

5.1.3. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

5.1.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn diese vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Arbeitstagen durch persönliche Einladung mittels Brief einberufen wurde. Die Mitgliedsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

5.1.5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen, außer bei Personalentscheidungen.

5.1.6. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr.

5.2 Der Vorstand

5.2.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:

- einen Vorsitzenden
- zwei stellv. Vorsitzende
- einen Schriftführer
- einen Kassenwart
- den Verwalter des Vereinshauses

Kultur- und Heimatverein Baalsdorf e.V.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

- 5.2.2. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit.
- 5.2.3. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand einen Nachfolger aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtszeit.
- 5.2.4. Neben der Wahl des Vorstandes zur Mitgliederversammlung besteht ebenso die Möglichkeit, diesen durch eine Brief-, Urnen- bzw. Blockwahl ins Amt zu berufen.
- 5.3. Der erweiterte Vorstand
 - 5.3.1. Der Vorstand und die Leiter der Arbeitsgruppen bilden den erweiterten Vorstand.
 - 5.3.2. Die Leiter der Arbeitsgruppen beraten den Vorstand. Sie sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.

§6 Finanzierung des Vereins

- 6.1. Der Verein finanziert die Verwirklichung seines Zweckes durch:
 - a. die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 - b. durch bereitgestellte, zweckgebundene Fördermittel
 - c. durch Spenden.
- 6.2. Die Mitgliedsbeiträge sind einmal im Jahr zu entrichten und sind bis Ende des ersten Quartals des Jahres fällig, unabhängig vom Datum des Ein- oder Austritts.
- 6.3. Die Finanzierung des Vereinszweckes ist Bestandteil des Vereinshaushaltes. Die Bestätigung der Ausgaben erfolgt durch Beschluß zum Haushaltplan. Abweichungen im Rahmen der vorhandenen Mittel sind in der folgenden Mitgliederversammlung zu begründen.

§7 Arbeitsgruppen des Vereins

- 7.1. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes kann der Verein durch Empfehlung des Vorstandes Arbeitsgruppen bilden.
- 7.2. Die Arbeitsgruppen arbeiten nach eigenen Arbeitsplänen. Die Arbeitsgruppen beraten und informieren den Vorstand von Aktivitäten, Veranstaltungen und außergewöhnlichen Vorfällen.
- 7.3. Die Arbeitsgruppen sind der Finanzverwaltung des Vereins eingeschlossen.

Kultur- und Heimatverein Baalsdorf e.V.

§8 Schlußbestimmungen

Die geänderte Satzung wurde auf Grundlage der Gründungssatzung vom 04. November 1992, der Ergänzung vom 20. März 1999, dem Beschluß der Mitgliederversammlung vom 03.01.2003 und dem Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11.03.2011 überarbeitet.
Mit Beschluß des Vorstands vom 15.12.2020 nach schriftlicher Abstimmung durch die Mitglieder tritt die vorliegende überarbeitete Satzung in Kraft.
Die Satzung vom 30.03.2012 tritt außer Kraft.